

Neue Fassung	Alte Fassung vom 15.12.2015	
<p>8. Projektförderung</p> <p>8.1 Besondere Einzelveranstaltungen, Projekte und Aktivitäten können bezuschusst werden, wenn diese von besonderem kulturellen Interesse für die Stadt Eschweiler sind und Gesamtkosten in Höhe von mindestens 2.550 € verursachen.</p> <p>8.2 Grundsätzlich werden bis zu 30 % der Kosten bezuschusst.</p> <p>Die Eigenleistung des Antragstellers muss mindestens 30 % der Kosten darstellen. Eine Überfinanzierung infolge der Zuschussgewährung darf nicht erfolgen.</p> <p>8.3 Der Antragsteller hat in seinem Finanzierungsplan alle durch das Projekt erzielte Einnahmen, z. B. eigene finanzielle Mittel, Fördermittel Dritter (öffentliche oder private), Eintrittsgelder, Verkaufserlöse aus Getränkeverkauf, Sachmittel und Arbeitsleistungen, mit denen die Aufwendungen gedeckt werden, aufzuzeigen.</p> <p>8.4 Nicht gefördert werden insbesondere Veranstaltungen und Aktivitäten mit eindeutig parteipolitischem Inhalt, Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Vereinsmitglieder richten (wie z. B. Weihnachtsfeiern, Feiern zum Vater- oder Muttertag, Kegeltouren u. ä.), die Teilnahme einzelner Vereinsmitglieder an auswärtigen Seminaren, Tagungen und Austauschprogrammen, Ausflugsfahrten und Reisen sowie Veranstaltungen, die sich selbst tragen können.</p>	<p>8. Projektförderung</p> <p>8.1 Besondere Einzelveranstaltungen, Projekte und Aktivitäten können bezuschusst werden, wenn diese von besonderem kulturellen Interesse für die Stadt Eschweiler sind und Gesamtkosten in Höhe von mindestens 2.550 € verursachen.</p> <p>8.2 Grundsätzlich werden bis zu 30 % der Kosten bezuschusst.</p> <p>Die Eigenleistung des Antragstellers muss mindestens 30 % der Kosten darstellen. Eine Überfinanzierung infolge der Zuschussgewährung darf nicht erfolgen.</p> <p>8.3 Der Antragsteller hat in seinem Finanzierungsplan alle durch das Projekt erzielte Einnahmen, z. B. eigene finanzielle Mittel, Fördermittel Dritter (öffentliche oder private), Eintrittsgelder, Verkaufserlöse aus Getränkeverkauf, Sachmittel und Arbeitsleistungen, mit denen die Aufwendungen gedeckt werden, aufzuzeigen.</p> <p>8.4 Nicht gefördert werden insbesondere Veranstaltungen und Aktivitäten mit eindeutig parteipolitischem Inhalt, Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Vereinsmitglieder richten (wie z. B. Weihnachtsfeiern, Feiern zum Vater- oder Muttertag, Kegeltouren u. ä.), die Teilnahme einzelner Vereinsmitglieder an auswärtigen Seminaren, Tagungen und Austauschprogrammen, Ausflugsfahrten und Reisen sowie Veranstaltungen, die sich selbst tragen können.</p>	
<p>9. Antragsverfahren und Fristen</p> <p>9.1 Die entsprechenden Anträge (nur über Vordrucke, die über die Fachdienststelle Schulen, Sport und Kultur oder unter Formulare auf der städtischen Home-</p>	<p>9. Antragsverfahren und Fristen</p> <p>9.1 Die entsprechenden Anträge (nur über Vordrucke, die über die Fachdienststelle Schulen, Sport und Kultur oder unter Formulare auf der</p>	

<p>page erhältlich sind), sind durch den Vorstand vom Hauptverein in einfacher Ausfertigung bei der Fachdienststelle Schulen, Sport und Kultur zu stellen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.</p> <p>Allen Anträgen sind grundsätzlich der letzte Freistellungsbescheid des Finanzamtes und ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts beizufügen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kirchenchöre, die i.d.R. nicht e.V. sind und daher diese Nachweise nicht zu erbringen brauchen.</p> <p>9.2 Für das laufende Jahr können Zuschüsse auf der Grundlage der Ziffern 4 und 5 vom 16.11. des Vorjahres bis 15.11. des laufenden Jahres eingereicht werden. Entscheidend ist das Datum des Eingangs bei der Stadt Eschweiler.</p> <p>9.3 Anträge auf der Grundlage der Ziffer 6 müssen bis zum 01.09. des laufenden Jahres eingereicht sein, um eine Berücksichtigung im laufenden Haushaltsjahr zu ermöglichen.</p> <p>9.4 Anträge auf der Grundlage der Ziffern 7 und 8 müssen bis zum 01.05. des Vorjahres eingereicht werden, um die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in die Haushaltsplanberatungen einbringen zu können.</p>	<p>städtischen Homepage erhältlich sind), sind durch den Vorstand vom Hauptverein in einfacher Ausfertigung bei der Fachdienststelle Schulen, Sport und Kultur zu stellen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.</p> <p>Allen Anträgen sind grundsätzlich der letzte Freistellungsbescheid des Finanzamtes und ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts beizufügen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kirchenchöre, die i.d.R. nicht e.V. sind und daher diese Nachweise nicht zu erbringen brauchen.</p> <p>9.2 Für das laufende Jahr können Zuschüsse auf der Grundlage der Ziffern 4 und 5 vom 16.11. des Vorjahres bis 15.11. des laufenden Jahres eingereicht werden. Entscheidend ist das Datum des Eingangs bei der Stadt Eschweiler.</p> <p>9.3 Anträge auf der Grundlage der Ziffer 6 müssen bis zum 01.09. des laufenden Jahres eingereicht sein, um eine Berücksichtigung im laufenden Haushaltsjahr zu ermöglichen.</p> <p>9.4 Anträge auf der Grundlage der Ziffer 7 müssen bis zum 01.05. des Vorjahres eingereicht werden, um die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in die Haushaltsplanberatungen einbringen zu können.</p>	
<p>10. Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis</p> <p>10.1 Über die Gewährung von Zuschüssen zu Ziffer 6, 7 und 8 entscheidet der Kulturausschuss. Die Verwaltung führt die vom Kulturausschuss ergangenen Beschlüsse aus.</p> <p>10.2 Die Verwaltung wird ermächtigt, über die eingehenden Zuschussanträge zu Ziffer 5 sachgerecht und zeitnah im Rahmen dieser Fördervorgaben zu entscheiden. Die Zuschussanträge zu Ziffer 4 werden nach sachgerechter</p>	<p>10. Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis</p> <p>10.1 Über die Gewährung von Zuschüssen zu Ziffer 6 und 7 entscheidet der Kulturausschuss. Die Verwaltung führt die vom Kulturausschuss ergangenen Beschlüsse aus.</p> <p>10.2 Die Verwaltung wird ermächtigt, über die eingehenden Zuschussanträge zu Ziffer 5 sachgerecht und zeitnah im Rahmen dieser Fördervorgaben zu entscheiden. Die Zuschussanträge zu Ziffer 4 werden</p>	

<p>Prüfung durch die Verwaltung nach Ablauf der Antragsfrist zeitnah an die Antragsteller ausgezahlt. Der Kulturausschuss erhält einmal jährlich einen Bericht über die bewilligten und abgelehnten Kulturförderungen.</p> <p>10.3 Über sonstige Anträge zur Kulturförderung, die nicht durch die Vorgaben dieser Richtlinien geregelt werden, kann der Kulturausschuss gesondert entscheiden.</p> <p>10.4 Die Zuschussbewilligung erfolgt mittels Bewilligungsbescheid.</p> <p>10.5 Für die Zuschüsse nach den Ziffern 6, 7 und 8 ist der als Anlage zum Bewilligungsbescheid beigefügte Verwendungsnachweisvordruck bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres der Stadt Eschweiler vorzulegen.</p> <p>Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen und der Zuschuss nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet wurde. Dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Belege und Rechnungen beizufügen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis nach Ziffer 6 bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres entfällt, wenn bei Antragstellung die Anschaffung bereits getätigt wurde und die beigefügten Rechnungen anerkannt worden sind.</p>	<p>nach sachgerechter Prüfung durch die Verwaltung nach Ablauf der Antragsfrist zeitnah an die Antragsteller ausgezahlt. Der Kulturausschuss erhält einmal jährlich einen Bericht über die bewilligten und abgelehnten Kulturförderungen.</p> <p>10.3 Über sonstige Anträge zur Kulturförderung, die nicht durch die Vorgaben dieser Richtlinien geregelt werden, kann der Kulturausschuss gesondert entscheiden.</p> <p>10.4 Die Zuschussbewilligung erfolgt mittels Bewilligungsbescheid.</p> <p>10.5 Für die Zuschüsse nach den Ziffern 6 und 7 ist der als Anlage zum Bewilligungsbescheid beigefügte Verwendungsnachweisvordruck bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres der Stadt Eschweiler vorzulegen.</p> <p>Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen und der Zuschuss nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet wurde. Dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Belege und Rechnungen beizufügen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis nach Ziffer 6 und 7 bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres entfällt, wenn bei Antragstellung die Anschaffung bereits getätigt und die beigefügten Rechnungen anerkannt worden sind.</p>	
<p>11. Mitteilungspflichten des Antragstellers sowie Rücknahme der Bewilligung</p> <p>11.1 Der Antragsteller nach Ziffer 6, 7 und 8 ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Eschweiler anzuzeigen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuschüsse für denselben Zweck bei einer anderen öffentlichen Stelle beantragt 	<p>11. Mitteilungspflichten des Antragstellers sowie Rücknahme der Bewilligung</p> <p>11.1 Der Antragsteller nach Ziffer 6 und 7 ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Eschweiler anzuzeigen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuschüsse für denselben Zweck bei einer anderen öffentlichen Stelle bean- 	

<p>oder von ihnen erhält</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen - sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht oder auch mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist. <p>11.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuschusszweck, erhöhen sich die Kostenbeiträge Dritter oder treten neue Kostenbeiträge Dritter hinzu, so ermäßigt sich der jeweilige Zuschuss entsprechend und der Bewilligungsbescheid ist ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.</p> <p>11.3 Der Zuschuss ist unverzüglich zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.</p> <p>Die Zurücknahme oder der Widerruf des Bewilligungsbescheides erfolgt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine auflösende Bedingung eintritt, in Fällen von Ziffer 11.1 und 11.2 - der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, - der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, - der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht bei der Stadt Eschweiler vorgelegt wird. 	<p>tragt oder von ihnen erhält</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen - sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht oder auch mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist. <p>11.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuschusszweck, erhöhen sich die Kostenbeiträge Dritter oder treten neue Kostenbeiträge Dritter hinzu, so ermäßigt sich der jeweilige Zuschuss entsprechend und der Bewilligungsbescheid ist ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.</p> <p>11.3 Der Zuschuss ist unverzüglich zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.</p> <p>Die Zurücknahme oder der Widerruf des Bewilligungsbescheides erfolgt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine auflösende Bedingung eintritt, in Fällen von Ziffer 11.1 und 11.2 - der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, - der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, - der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht bei der Stadt Eschweiler vorgelegt wird. 	
<p>12. Kassenprüfung</p> <p>Die Stadt Eschweiler behält sich vor, im Einzelfall eine Kassenprüfung bei den Zuschussempfängern vorzunehmen. Gegenstand dieser Prüfung darf nur die Frage sein, ob der aufgrund dieser Richtlinien gewährte Zuschuss-</p>	<p>12. Kassenprüfung</p> <p>Die Stadt Eschweiler behält sich vor, im Einzelfall eine Kassenprüfung bei den Zuschussempfängern vorzunehmen. Gegenstand dieser Prüfung darf nur die Frage sein, ob die aufgrund dieser Richtlinien gewähr-</p>	

Synopse

rechtmäßig erfolgt ist und im Sinne des Förderzweckes verwendet wurde.	ten Zuschüsse im Sinne des Förderzweckes verwendet worden sind.	
<p>13. Inkrafttreten</p> <p>Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 15.12.2015 beschlossenen und am 13.12.2016 geänderten Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung treten zum 01.01.2017 in Kraft.</p> <p>Eschweiler, den 13.12.2016</p>	<p>13. Inkrafttreten</p> <p>Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 15.12.2015 beschlossenen Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung treten am 01.01.2016 in Kraft.</p> <p>Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 02.10.2001 beschlossenen und am 07.11.2001 sowie am 10.12.2003 und am 24.03.2004 nochmals geänderten Richtlinien über die Bezuschussung der Kulturvereine in der Stadt Eschweiler treten gleichzeitig außer Kraft.</p> <p>Eschweiler, den 15.12.2015</p>	